

**Richtlinien
über die Verleihung des Ehrenringes
der Gemeinde Bobenheim-Roxheim**

Inhaltsübersicht

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

Abschnitt II Verleihung

Abschnitt III Rückgabe

Abschnitt IV In-Kraft-Treten

Aufgrund des Abschnittes II Ziffer 1 a) der Richtlinien über die Ehrung von Personen durch die Gemeinde Bobenheim-Roxheim vom 17.11.1978 werden für die Verleihung des Ehrenringes der Gemeinde Bobenheim-Roxheim folgende zusätzliche Richtlinien festgelegt:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Zur Ehrung von Persönlichkeiten, die sich um das Wohl der Gemeinde Bobenheim-Roxheim besonders verdient gemacht haben, wird ein Ehrenring geschaffen.
- (2) Die besonderen Verdienste sollen in der Förderung des Gemeinwesens, vor allem aber in ihrem schöpferisch gestalteten Charakter in allen Bereichen der Politik, der Kultur, des Sportes und der Wissenschaft liegen. Nur Zeitablauf oder Erreichung eines bestimmten Lebensalters können für die Ehrung nicht bestimmend sein. Es müssen vielmehr Verdienste in besonderer Weise um die Gemeinde Bobenheim-Roxheim vorliegen.
- (3) Es können jeweils nicht mehr als 10 lebende Träger im Besitz des Ehrenringes sein.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes in Sinne des § 23 der GemO bleibt unberührt.
- (5) Der Ehrenring zeigt das Wappen der Gemeinde Bobenheim-Roxheim. Auf der Innenseite des Ringes wird der Name des Beliehenen und das Jahr der Verleihung eingraviert.
- (6) Der Ehrenring geht mit der Übergabe in das Eigentum des Geehrten über; er darf nur von dem Geehrten getragen werden. Sonstige Rechte und Pflichten sind mit der Verleihung nicht verbunden.
- (7) Der verliehene Ehrenring verbleibt den Erben. Die Erben sind jedoch nicht berechtigt, den Ehrenring zu tragen. Der Geehrte kann durch letztwillige Verfügung die Rückgabe des Ehrenringes an die Gemeinde Bobenheim-Roxheim anordnen. Auch die Erben haben die Möglichkeit, den Ehrenring an die Gemeinde Bobenheim-Roxheim zurückzugeben. Sie sind auch berechtigt, die gleiche letztwillige Verfügung wie der Geehrte zu treffen.
- (8) Der Geehrte und die Erben sind nicht berechtigt, den Ehrenring zu veräußern oder zu verpfänden.
- (9) Für den Fall, dass der Ehrenring an die Gemeinde Bobenheim-Roxheim zurückgegeben wird, wird er in einer öffentlichen zugänglichen und einsehbaren Vitrine mit dem Namensschild des Geehrten aufbewahrt.

Abschnitt II

Verleihung

- (1) Über die Verleihung des Ehrenringes beschließt der Gemeinderat mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder. Vorschlagsberechtigt sind der Bürgermeister, jede Gemeinderatsfraktion sowie 1/3 der Mitglieder des Gemeinderates. Die Vorschläge müssen eingehend begründet sein.
- (2) Über die Verleihung des Ehrenringes wird eine Urkunde ausgestellt. In der Urkunde sind die Verdienste des Auszuzeichnenden zu erwähnen.
- (3) Die Verleihung des Ehrenringes erfolgt in feierlicher Form.

Abschnitt III

Rückgabe

(1) Im Falle eines unwürdigen Verhaltens des Geehrten hat der Gemeinderat auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder das Recht, die Ehrung zu widerrufen und die Rückgabe des Ehrenringes und der Verleihungsurkunde zu fordern. Der Beschluss hierüber bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Gemeinderates.

(2) Hat der Gemeinderat einen Beschluss nach Abschnitt III Ziffer 1 gefasst, so hat die Gemeindeverwaltung das Erforderliche zu veranlassen.

Abschnitt IV

In-Kraft-Treten

(1) Die Richtlinien über die Verleihung des Ehrenringes der Gemeinde Bobenheim-Roxheim wurden in der Sitzung des Gemeinderates am 22.08.1979 beschlossen.

(2) Die vorstehenden Richtlinien treten am 01.07.1979 in Kraft.